

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im
Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

über:
Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Judith Bönisch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32212
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Judith.Boenisch@
smi.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-2217/6/19-2022/87608

Dresden,
1. Dezember 2022

Verhinderungsstellvertretung gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG

Anlässlich einer Nachfrage zur Anwendung des § 59 Abs. 1 SächsGemO für die Verhinderungsstellvertretung eines geborenen Vertreters in einer Verbandsversammlung ergeht folgender Hinweis:

Wird eine Gemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, gelten im Falle einer Verhinderung des Bürgermeisters die Vertretungsregeln der §§ 54 Abs. 1 und 55 Abs. 3 SächsGemO. Hingegen findet § 59 Abs. 1 SächsGemO keine Anwendung.

Der im Jahr 2013 neu gefasste § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG gibt der Gemeinde die Möglichkeit, sich anstelle des Bürgermeisters von einem vom Gemeinderat gewählten leitenden Bediensteten vertreten zu lassen. Für die Beauftragung eines Bediensteten durch den Bürgermeister gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO bleibt daneben kein Raum. Vielmehr würde die Benennung eines Vertreters durch den Bürgermeister die Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SächsKomZG unterlaufen, wonach der gekorene Vertreter vom Gemeinderat zu bestimmen ist.

Sinngemäß das Gleiche gilt für den Landrat, der den Landkreis in der Verbandsversammlung vertritt. Im Verhinderungsfall greifen die Vertretungsregeln der §§ 50, 51 Abs. 1 SächsLKrO, eine Beauftragung gemäß § 55 Abs. 1 SächsLKrO kommt nicht in Betracht.

An der im Schreiben des SMI vom 15. Mai 2018 vertretenen Auffassung, wonach im einzelnen Verhinderungsfall § 59 Abs. 1 SächsGemO anwendbar ist, wird nicht festgehalten.

gez. Jörg Weihe
Referatsleiter Kommunale Grundsatzangelegenheiten

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.